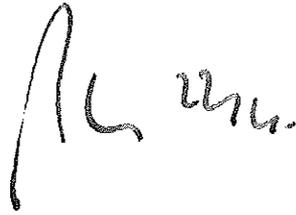


01  
Herrn Czerwonka  
a. d. D.



## **DS 01903/2014 - Elternbeteiligung bei Kita-Verhandlungen stärken**

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, sicherzustellen, dass bei allen Verhandlungen zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und den Trägern von Kindertageseinrichtungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 KiföG die Vertreter des jeweiligen Elternrates explizit mit eingeladen sind und die Möglichkeit zur beratenden Teilnahme besteht.**

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

### **1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

§ 8 KiföG ( Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ) räumt Vertretern des Elternrates das Recht ein, an den Verhandlungen nach § 16 KiföG beratend teilzunehmen.

Einzelheiten hierzu sind zwischen dem Elternrat und dem Träger der Kita zu regeln.

Die Verwaltung hat aus Gründen der Transparenz und der Wirkung der Verhandlungen u.a. auf die Elternbeiträge lebhaftes Interesse an einer Elternbeteiligung.

Insofern war es bislang gängige Praxis, dass der örtliche Träger bei Einladungen zu Verhandlungen den Einrichtungsträger auf die Teilnahmerechte des Elternrates hinwies. Wie und mit welchem Ergebnis dies innerhalb des Verhältnisses Träger-Eltern kommuniziert wurde, ist hier nicht bekannt. Fest steht lediglich, dass die Teilnahme von Eltern in den Anfangsjahren des KiföG deutlich höher ausfiel als heute.

### **2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept keine unmittelbaren Auswirkungen
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.) keine unmittelbaren Auswirkungen
- Kostendarstellung für die Folgejahre keine unmittelbaren Auswirkungen

### **3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Der Intention des Antrages kann gefolgt werden, er wird jedoch so nicht umzusetzen sein. Es ist fraglich, ob vom Einrichtungsträger ein Nachweis verlangt werden kann, ob und wann der Elternrat von ihm zu Verhandlungen eingeladen wurde. Welche Konsequenzen aus einer nicht erfolgten Einladung des Elternrates abgeleitet werden, ist unklar, zumal eine Verletzung des Mitwirkungsgebotes die Wirksamkeit eines Verhandlungsergebnisses, so denn eines ohne Elternbeteiligung zustande käme, nicht berühren dürfte.

Ebenso ist unklar, ob dem örtlichen Träger gegenüber dem Einrichtungsträger ein Anspruch auf Herausgabe der ( zur Zeit nicht vorhandenen ) personenbezogenen Daten der Elternvertretung oder einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden zusteht, um selbst Einladungen auszusprechen.

Insoweit kann die nachvollziehbare Kernaussage des Antrages, die Einladung des Elternrates **sicherzustellen**, nicht gewährleistet werden.

Der Antrag ist daher abzulehnen.

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Caren Gospodarek-Schwenk'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Caren Gospodarek-Schwenk